

# SATZUNG

## Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Dahl und Umgebung von 1924 e.V. wurde im Jahre 1924 gegründet und hat seinen Sitz in Hagen-Dahl. Er ist unter der Nr. 849 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen. Der Schützenverein Dahl und Umgebung ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes und dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Schützenverein Dahl und Umgebung von 1924 e.V. (nachstehend kurz „Schützenverein“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Schützenvereins ist die Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen sowie die Förderung schießsportlicher Leistungen durch entsprechende Übungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Daneben soll das heimatliche Brauchtum, eine traditionsverbundene Schützenkameradschaft und eine freundschaftliche Zu-

sammenarbeit mit anderen Ortsvereinen gepflegt werden. Der Schützenverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Schützenvereins dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenvereins. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwandt werden. Unverhältnismäßige, hohe Vergünstigungen und Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft widersprechen, dürfen nicht an Personen gewährt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die bereit ist, den Zweck des Schützenvereins zu fördern und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Schützenverein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder (Ausübende)
- b) passive Mitglieder (Unterstützende)
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahr nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Schützenvereins. Abwesende sind wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich zur Wahlannahme bereit erklärt haben. Jugendliche, die in die Jugendschützenabteilung eintreten wollen, bedürfen hierzu einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter. Die jugendlichen Mitglieder zahlen einen geminderten Beitrag.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Neumitgliedschaft wird beantragt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über die Aufnahme oder die Ablehnung dieses Antrages entscheidet der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich bekanntzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Jedem neuen Mitglied ist eine Mitgliedskarte sowie die jeweils gültige Fassung der Vereinssatzung auszuhändigen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Schützenverein. Der Austritt erfolgt durch

eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte. Es bleibt jedoch bis zum Ende des Quartals, in welchem der Austritt erklärt wird, Beitrags-schuldner.

#### § 6 a Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Schützenverein entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluß ist aus folgenden Gründen möglich:

- a) Beitragsrückstände oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Schützenverein nach einem Verzug von 6 Monaten und erfolgter schriftlicher Mahnung,
- b) grober Verstoß gegen die Anordnungen des amtierenden Vorstandes,
- c) vereinsschädigendes Verhalten durch Benehmen und Redensarten,
- d) grober Verstoß gegen die Kameradschaft des Schützenvereins,
- e) rechtskräftige, gerichtliche Verurteilungen zu entehrenden Strafen.

Das auszuschließende Mitglied ist vom amtierenden Vorstand schriftlich zu laden und zu hören. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung über die vom Vorstand und dem Ältestenrat gefällte Entscheidung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6.

## § 7 Beiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäße Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind von den Mitgliedern im voraus zu entrichten. Bei einem festgelegten Jahresbeitrag ist eine Zahlung in 2 Raten zum 01. Januar und zum 01. Juli des Geschäftsjahres zulässig. Die Höhe der Beiträge ist vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr vorzuschlagen und von dieser festzulegen.

## § 8 Jugendschützenabteilung

Die Jugend verwaltet sich selbst. Dem Jugendleiter obliegt die Förderung und Pflege der Jugendarbeit innerhalb des Schützenvereins. Die Jugendordnung des Landessportbundes findet sinngemäß Anwendung.

## Organe des Vereins

Die Organe des Schützenvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst vierteljährlich auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden vom Geschäftsführer mit einer Mindestfrist von 6 Tagen anzu-

beraumen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

## § 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Schützenvereins anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, so ist eine gleichzeitig einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Versammlungsteilnehmer, die gegen die Anordnung des Versammlungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, können vom Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Über einen evtl. Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bzw. vom Ältestenrat des Schützenvereins einberufen werden, wenn dies nach der allgemeinen Geschäftslage und aus besonderen Gründen erforderlich ist. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung muss vom

1. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Hierzu ist ein schriftlicher, begründeter Antrag an den Vorstand zu stellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 12 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich – möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres – statt. Sie erfolgt durch den Geschäftsführer auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden. Es gilt eine Mindestfrist von 6 Tagen. In der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung;

Geschäftsbericht durch den Geschäftsführer;

Kassenbericht;

Bericht des Schießsportleiters;

Bericht des Kassenprüfers;

Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres;

Entlastung des Gesamtvorstandes;

Wahl der turnusmäßig zu bestellenden Vorstandsmitglieder;

Wahl des 2. Kassenprüfers;  
verschiedenes.

## § 13 Der Vorstand

Der Vorstand des Schützenvereins besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, hierzu gehören der:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Schatzmeister (Kassierer)

b) dem erweiterten Vorstand, hierzu gehören, neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, der:

- Sportleiter
- Jugendsportleiter
- Protokollführer
- sowie 2 Beisitzer.

Der jeweils amtierende Schützenkönig sowie ein Jugendvertreter treten dem erweiterten Vorstand als beratende Mitglieder bei. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Auf Antrag aus der

Mitgliederversammlung muss diese Wahl durch geheime Abstimmung erfolgen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es gilt hierbei folgender Turnus:

Turnus 1

(1977-1980-1983 usw.)

(2007-2010-2013 usw.)

Kassierer (Schatzmeister)

Schriftführer

1. Beisitzer

Turnus 2

(1978-1981-1984 usw.)

(2008-2011-2014 usw.)

1. Vorsitzender

Sportleiter

2. Beisitzer

Turnus 3

(1979-1982-1985 usw.)

(2006-2009-2012 usw.)

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Jugendsportleiter

Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von Geschäften, die aus besonderem Anlass notwendig werden, Vertreter zu bestellen (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Festlichkeiten u. ä.).

#### § 15 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, die Zwecke und die Bestrebungen des Schützenvereins zu fördern. Er hat die Geschäfte unter Wahrung der Interessen der Vereinsmit-

glieder mit der gebotenen Sparsamkeit zu führen. Der Vorstand ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen einen Überblick über die laufenden Geschäfte zu geben und auf Verlangen der Mitglieder über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen des Vereins ohne Aufforderung ihrem Nachfolger in geordnetem Zustand zu übergeben.

## § 16 Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes finden statt, so oft die geschäftliche Situation dies erfordert. Die Einladungen erfolgen – abgesehen von dringenden Fällen – in schriftlicher Form mit einer Mindestfrist von 3 Tagen. Sie erfolgen auf Anordnung des 1. Vorsitzenden durch den Geschäftsführer.

Eine Sitzung des Vorstandes ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies 1/3 der Vorstandsmitglieder fordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Protokollführer erstellt über den Verlauf einer jeden Vorstandssitzung eine schriftliche Aufzeichnung, welche von ihm zu unterschreiben und nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter von ihm in einem besonderen Band aufzubewahren ist.

## § 17 Ausscheiden und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder übernimmt es eine andere Aufgabe, so ist das freiwerdende Vorstandsamt für den Rest der Wahlperiode durch eine Ersatzwahl zu besetzen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Wahlen mit einem Versatz von 3 Jahren durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grunde abzurufen (vgl. hierzu § 6 a). Es bedarf hierzu eines mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. In der gleichen Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandmitglied zu wählen.

## § 18 Schießsportbetrieb

Die Regelungen des gesamten Schießsportbetriebes liegt eigenverantwortlich in den Händen des gewählten Schießsportleiters.

## § 19 Ältestenrat

Zur Schlichtung eventueller Streitigkeiten innerhalb des Schützenvereins ist ein Ältestenrat zu bestellen.

Er besteht aus folgenden Personen:

Vereinsvorsitzender (Vorsitz)

zweiter Vorsitzender (Stv.)

bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern.

Die zuletzt genannten Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Ältestenrates, die an den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten persönlich beteiligt sind, dürfen bei deren Erledigung nicht teilnehmen und mitwirken.

## § 20 Ehrenmitglieder

Mitglieder des Schützenvereins können wegen besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenämtern (z. B. Ehrenvorsitzender) berufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die dem Schützenverein Dahl nicht als Mitglieder angehören, jedoch für die Belange des Vereins große Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

## § 21 Schützenfest und Königsschießen

Als Hauptfest des Schützenvereins findet einmal jährlich das Schützenfest mit dem traditionellen Königsschießen statt.

Schützenkönig kann nur ein Mitglied des Schützenvereins werden.

Ein Mitglied, welches in einem Jahr die Königswürde erungen hat, kann sich erst wieder nach Ablauf von 4 Freijahren an dem Schießen um die Königswürde beteiligen. Eine Teilnahme am Pfänderschießen ist jedoch möglich.

## Schlussbestimmungen

### § 22 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die jeweils gültige Fassung der Satzung muss sowohl dem zuständigen Finanzamt wie auch dem Amtsgericht vorgelegt werden.

### § 23 Auflösung des Vereins

Ein Antrag über die Auflösung des Schützenvereins kann nur zur Beschlussfassung gelangen, wenn er von mindestens 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird.

Über einen Antrag zur Vereinsauflösung kann nur entschieden werden, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für eine Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung, die über einen Antrag zur Auflösung des Schützenvereins beschließen soll, nicht beschlussfähig, so gilt der Antrag als abgelehnt. Ein erneuter Antrag kann erst wieder nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden.

## § 24 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Eine Aufteilung des vorhandenen Vereinsvermögens innerhalb des Vereins oder seiner Mitglieder ist unzulässig.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein derartiger Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf jedoch erst nach ausdrücklicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 25 Inkrafttreten

Die neue Vereinssatzung wurde am 01. September 1978 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt vom nächsten Tage an in Kraft.

Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 04. März 1972 außer Kraft.